



# Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage)

vom 16. Februar 2022

---

*Der Schweizerische Bundesrat,*  
gestützt auf Artikel 6 Absatz 2 Buchstaben a und b des Epidemiengesetzes  
vom 28. September 2012<sup>1</sup> (EpG),  
*verordnet:*

## 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Gegenstand und Zweck

<sup>1</sup> Diese Verordnung ordnet gegenüber der Bevölkerung, Organisationen und Institutionen sowie den Kantonen Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie an.

<sup>2</sup> Die Massnahmen dienen dazu, die Verbreitung des Coronavirus Sars-CoV-2 zu verhindern und Übertragungsketten zu unterbrechen.

### Art. 2 Zuständigkeiten der Kantone

Soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, behalten die Kantone ihre Zuständigkeiten gemäss EpG.

## 2. Abschnitt: Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske

### Art. 3 Öffentlicher Verkehr

<sup>1</sup> Im geschlossenen Bereich von Fahrzeugen des öffentlichen Verkehrs wie Zügen, Strassenbahnen, Bussen, Schiffen, Luftfahrzeugen und Seilbahnen müssen alle Reisenden ab 12 Jahren eine Gesichtsmaske tragen. Ausgenommen sind die Restaurationsbereiche der Fahrzeuge.

<sup>2</sup> Als Fahrzeuge des öffentlichen Verkehrs gelten:

<sup>1</sup> SR 818.101

- a. Fahrzeuge von Unternehmen mit einer Konzession nach Artikel 6 oder einer Bewilligung nach Artikel 7 oder 8 des Personenbeförderungsgesetzes vom 20. März 2009<sup>2</sup>;
- b. Luftfahrzeuge von Unternehmen mit einer Betriebsbewilligung nach Artikel 27 oder 29 des Luftfahrtgesetzes vom 21. Dezember 1948<sup>3</sup>, die im Linien- oder Charterverkehr eingesetzt werden.

<sup>3</sup> Die Betreiber der Fahrzeuge müssen in geeigneter Weise für die Einhaltung der Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske sorgen.

#### **Art. 4** Spitaler, Kliniken, Alters- und Pflegeheime

<sup>1</sup> In offentlich zuganglichen Innenraumen von Spitalern, Kliniken, Alters- und Pflegeheimen mussen alle Personen ab 12 Jahren eine Gesichtsmaske tragen. Die Kantone konnen einzelne Einrichtungen ausnehmen, sofern der Schutz besonders gefahrdeter Personen gewahrleistet ist.

<sup>2</sup> Keine Gesichtsmaske tragen mussen:

- a. stationare Patientinnen und Patienten in Spitalern und Kliniken, wahrend sie sich in ihren Zimmern aufhalten;
- b. Bewohnerinnen und Bewohner von Alters- und Pflegeheimen;
- c. Personen, die eine medizinische oder kosmetische Dienstleistung im Gesicht in Anspruch nehmen;
- d. Personen, die in einem Restaurationsbereich am Tisch sitzen;
- e. Personen, die auftreten, namentlich Rednerinnen und Redner.

<sup>3</sup> Die Kantone oder die Betreiber der Einrichtungen konnen fur Personen nach Absatz 2 Buchstaben a, b und e eine Maskenpflicht vorsehen, wenn dies zum Schutz besonders gefahrdeter Personen erforderlich ist.

<sup>4</sup> Die Betreiber der Einrichtungen mussen in geeigneter Weise fur die Einhaltung der Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske sorgen.

#### **Art. 5** Weitere Betriebe und Einrichtungen

Die Kantone oder die Betreiber konnen fur weitere Einrichtungen oder Betriebe eine Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske vorsehen, wenn dies fur den Schutz der anwesenden Personen erforderlich ist, namentlich fur Einrichtungen und Betriebe, in denen besonders gefahrdete Personen anwesend sind.

#### **Art. 6** Befreiung von der Maskenpflicht

<sup>1</sup> Personen, die nachweisen konnen, dass sie aus besonderen, namentlich medizinischen Grunden keine Gesichtsmasken tragen konnen, sind von der Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske befreit.

<sup>2</sup> SR 745.1

<sup>3</sup> SR 748.0

<sup>2</sup> Für den Nachweis medizinischer Gründe ist ein Attest einer Fachperson erforderlich, die nach dem Medizinalberufegesetz vom 23. Juni 2006<sup>4</sup> oder dem Psychologieberufegesetz vom 18. März 2011<sup>5</sup> zur Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung befugt ist.

### 3. Abschnitt: Absonderung

#### Art. 7 Anordnung und Dauer

<sup>1</sup> Die zuständige kantonale Behörde ordnet bei Personen, die an Covid-19 erkrankt sind oder sich mit Sars-CoV-2 angesteckt haben, eine Absonderung von 5 Tagen an.

<sup>2</sup> Zeigt die Person besonders schwere Symptome oder ist sie stark immunsupprimiert, so kann die zuständige kantonale Behörde eine längere Dauer der Absonderung anordnen.

<sup>3</sup> Die Absonderungsdauer beginnt zu laufen:

- a. bei Personen mit Symptomen: am Tag des Auftretens von Symptomen;
- b. bei Personen ohne Symptome: am Tag der Durchführung des Tests.

<sup>4</sup> Die zuständige kantonale Behörde hebt die Absonderung frühestens nach 5 Tagen auf, wenn die abgesonderte Person:

- a. seit mindestens 48 Stunden symptomfrei ist; oder
- b. zwar weiterhin Symptome aufweist, diese aber derart sind, dass die Aufrechterhaltung der Absonderung nicht mehr gerechtfertigt ist.

#### Art. 8 Ausnahmen

<sup>1</sup> Die zuständige kantonale Behörde kann Personen oder Kategorien von Personen während der Ausübung der beruflichen Tätigkeit und auf dem Arbeitsweg von der Absonderung ausnehmen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. Die Personen üben eine Tätigkeit aus, die für die Gesellschaft von grosser Bedeutung ist und bei der ein akuter Personalmangel herrscht.
- b. Für die Tätigkeit gilt ein Schutzkonzept, das mit geeigneten Massnahmen eine Übertragung von Sars-CoV-2 von diesen Personen auf weitere Personen verhindert.

<sup>2</sup> Personen, die von der Absonderung ausgenommen sind, müssen ausserhalb ihrer Wohnung oder Unterkunft eine Gesichtsmaske tragen und zu anderen Personen Abstand halten.

<sup>3</sup> Ausserhalb der beruflichen Tätigkeit und des Arbeitswegs müssen sich die Personen an die Absonderung halten.

<sup>4</sup> SR 811.11

<sup>5</sup> SR 935.81

## 4. Abschnitt: Strafbestimmung

### Art. 9

Mit Busse wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske nach den Artikeln 3 Absatz 1 und 4 Absatz 1 missachtet.

## 5. Abschnitt: Schlussbestimmungen

### Art. 10 Aufhebung eines anderen Erlasses

Die Covid-19-Verordnung besondere Lage vom 23. Juni 2021<sup>6</sup> wird aufgehoben.

### Art. 11 Änderung anderer Erlasse

Die Änderung anderer Erlasse wird im Anhang geregelt.

### Art. 12 Inkrafttreten und Geltungsdauer

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt am 17. Februar 2022 um 00.00 Uhr in Kraft.<sup>7</sup>

<sup>2</sup> Sie gilt unter Vorbehalt der Absätze 3 und 4 bis zum 31. März 2022.

<sup>3</sup> Der Anhang Ziffer 1 Anhang 2 Ziffer XVI Ziffern 16001 und 16003–16007 sowie Ziffern 2 und 3 wird nicht befristet.

<sup>4</sup> Der Anhang Ziffer 1 Anhang 2 Ziffer XVI Ziffer 16002 gilt bis zum 31. März 2022. Danach wird der Anhang Ziffer 1 Anhang 2 Ziffer XVI Ziffer 16002 aufgehoben.

16. Februar 2022

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Ignazio Cassis

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

<sup>6</sup> AS 2021 379, 563, 813; 2022 5, 21, 29, 59

<sup>7</sup> Dringliche Veröffentlichung vom 16. Febr. 2022 im Sinne von Art. 7 Abs. 3 des Publikationsgesetzes vom 18. Juni 2004 (SR 170.512).

**Änderung anderer Erlasse**

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

**1. Ordnungsbussenverordnung vom 16. Januar 2019<sup>8</sup>**

*Anhang 2 Ziff. XVI*

**XVI. Covid-19-Verordnung besondere Lage vom 16. Februar 2022<sup>9</sup>**

*Ziff. 16001–16007*

16001. Aufgehoben

16002. Missachtung der Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske in geschlossenen Bereichen von Fahrzeugen des öffentlichen Verkehrs oder in öffentlich zugänglichsten Innenräumen von Spitälern, Kliniken, Alters- und Pflegeheimen (Art. 9 i.V.m. Art. 3 Abs. 1 oder Art. 4 Abs. 1 Covid-19-Verordnung besondere Lage)

100

16003. *Aufgehoben*

16004. *Aufgehoben*

16005. *Aufgehoben*

16006. *Aufgehoben*

16007. *Aufgehoben*

**2. Covid-19-Verordnung 3 vom 19. Juni 2020<sup>10</sup>**

*Art. 25a* Meldepflicht der Kantone betreffend die Kapazitäten in der Gesundheitsversorgung

Die Kantone sind verpflichtet, dem Koordinierten Sanitätsdienst regelmässig Folgendes zu melden:

- a. die Gesamtzahl und die Auslastung der Spitalbetten;
- b. die Gesamtzahl und die Auslastung der Spitalbetten, die für die Behandlung von Covid-19-Erkrankungen bestimmt sind, sowie die Anzahl der aktuell behandelten Patientinnen und Patienten mit einer Covid-19-Erkrankung;

<sup>8</sup> SR 314.11

<sup>9</sup> SR 818.101.26

<sup>10</sup> SR 818.101.24

- c. die Gesamtzahl und die Auslastung der Intensivpflegebetten sowie die Anzahl der aktuell in Intensivpflege behandelten und beatmeten Patientinnen und Patienten mit einer Covid-19-Erkrankung;
- d. die Gesamtzahl und die Auslastung von Geräten zur extrakorporalen Membranoxygenierung (ECMO);
- e. die Verfügbarkeit von Medizinal- und Pflegepersonal in den Spitälern;
- f. die maximalen Kapazitäten, namentlich die Gesamtzahlen der Patientinnen und Patienten und der Covid-19-Patientinnen und -Patienten, die in ihren Spitälern unter Berücksichtigung der verfügbaren Betten und des verfügbaren Personals behandelt werden können.

*Art. 27a Abs. 14*

*Aufgehoben*

### **3. Covid-19-Verordnung Erwerbsausfall vom 20. März 2020<sup>11</sup>**

*Art. 2 Abs. 1–3, 3<sup>bis</sup> Einleitungssatz, Bst. a und a<sup>bis</sup> sowie 6–8*

<sup>1–3</sup> *Aufgehoben*

<sup>3bis</sup> Selbständigerwerbende im Sinne von Artikel 12 ATSG und Personen nach Artikel 31 Absatz 3 Buchstaben b und c des Arbeitslosenversicherungsgesetzes vom 25. Juni 1982<sup>12</sup> (AVIG), die im Veranstaltungsbereich tätig sind, sind anspruchsberechtigt, wenn:

- a. sie im Sinne des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946<sup>13</sup> über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) obligatorisch versichert sind;
- a<sup>bis</sup>. ihre Erwerbstätigkeit aufgrund von behördlich angeordneten Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie massgeblich eingeschränkt ist;

<sup>6–8</sup> *Aufgehoben*

*Art. 3 Abs. 1, 3 und 4*

<sup>1</sup> *Aufgehoben*

<sup>3</sup> Für eine anspruchsberechtigte Person nach Artikel 2 Absatz 3<sup>bis</sup> entsteht der Anspruch mit dem Beginn der behördlich angeordneten Massnahme.

<sup>4</sup> *Aufgehoben*

<sup>11</sup> SR 830.31

<sup>12</sup> SR 837.0

<sup>13</sup> SR 831.10

*Art. 5 Abs. 2<sup>bis</sup>, 2<sup>ter</sup> und 2<sup>ter0</sup>*

<sup>2bis</sup> Für anspruchsberechtigte Selbstständigerwerbende nach Artikel 2 Absatz 3<sup>bis</sup>, die bereits eine Entschädigung gemäss dieser Verordnung in der bis zum 16. September 2020 geltenden Fassung bezogen haben, bleibt die Berechnungsgrundlage die gleiche.

<sup>2ter</sup> Für die Bemessung der Entschädigung anspruchsberechtigter Selbstständigerwerbender nach Artikel 2 Absatz 3<sup>bis</sup> oder 3<sup>quinquies</sup>, die nicht unter Absatz 2<sup>bis</sup> fallen, ist das AHV-pflichtige Erwerbseinkommen des Jahres 2019 massgebend.

<sup>2ter0</sup> Weist für anspruchsberechtigte Selbstständigerwerbende nach Artikel 2 Absatz 3<sup>bis</sup> oder 3<sup>quinquies</sup> die Steuerveranlagung 2019 ein Erwerbseinkommen aus, das höher ist als die Berechnungsgrundlage nach Absatz 2<sup>bis</sup> oder 2<sup>ter</sup>, so werden ab dem 1. Juli 2021 künftige Entschädigungen aufgrund der Steuerveranlagung 2019 bemessen.

*Art. 6 Erlöschen des Anspruchs*

In Abweichung von Artikel 24 Absatz 1 ATSG erlischt der Anspruch auf ausstehende Leistungen am Ende des dritten Monats nach dem Ausserkrafttreten der Bestimmungen, auf die er sich stützt.

*Art. 8 Abs. 4*

*Aufgehoben*

*Art. 11 Abs. 7 und 9*

<sup>7</sup> Sie gilt unter Vorbehalt der Absätze 8 und 9 bis zum 31. Dezember 2022.

<sup>9</sup> Artikel 2 Absatz 3<sup>bis</sup> gilt bis zum 30. Juni 2022.